

**Satzung
über den Wochenmarkt, erweiterten Wochenmarkt, in der Großen Kreisstadt
Brand-Erbisdorf**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und in Verbindung mit §§ 67 ff der Gewerbeordnung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf in seiner Sitzung am 27.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt das Abhalten von Märkten in der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf.
- (2) Die Große Kreisstadt Brand-Erbisdorf betreibt Wochenmarkt und erweiterte Wochenmärkte als festgesetzte Märkte im Sinne des § 69 der Gewerbeordnung (GewO) als öffentliche Einrichtung.
- (3) Für das Maibaumsetzen, Oldtimertreffen, Stadt- und Haldenfest, Herbstfest und den Stollenmarkt finden die Regelungen dieser Marktsatzung keine Anwendung. Hierfür gelten besondere Regelungen.

**§ 2
Gegenstände der Märkte**

- (1) Der Wochenmarkt umfasst:

das Feilbieten von

- a) Produkten des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- b) rohen Naturerzeugnissen mit Ausnahme größeren Viehs,
- c) Keramikwaren und Waren des Kunsthandwerks,
- d) Speisen und Getränken.

- (2) Der erweiterte Wochenmarkt umfasst zusätzlich:

das Feilbieten von

- a) Haushaltwaren des täglichen Bedarfs (Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Plastikwaren, Töpfen und Bratpfannen, Korb-, Bürsten-, Seil- und Holzwaren),
- b) Werkzeugen, Kleineisenwaren,
- c) Haus- und Badeschuhen,
- d) Büchern, Papier- und Schreibwaren,
- e) kunstgewerblichen Kleinartikeln,
- f) Modeschmuck (mit Ausnahme der Regelung nach § 56 Abs.1 Nr. 2 Buchstabe a und b GewO)
- g) Drogeriewaren einschl. Kosmetik und Haushaltchemie,
- h) Kurzwaren,
- i) Kleingartenbedarf,
- j) künstlichen und getrockneten Blumen,
- k) Spielwaren (außer gewaltverherrlichenden Spielen)
- l) Lederwaren (außer Konfektion),
- m) Kleintextilien (z. B. Schals, Mützen, Handschuhe, Strümpfe, Krawatten, Unterwäsche, Tischdecken, Blusen, Pullover),
- n) Imbiss

- (3) Nicht gestattet sind die nach § 56 GewO im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten sowie das Anbieten von
- Kraftfahrzeugen, Haushaltsgroßgeräten, Möbeln,
 - Schnittwaren von unter Naturschutz stehenden Blumen, Stauden und Sträuchern,
 - Produkten, Sachen und Gegenständen, die faschistischen, antisemitischen, rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Charakter tragen,
 - allen Produkten, Sachen und Gegenständen, die gegen stehende Rechtsvorschriften verstoßen (Sprengmittel, Waffen, Drogen usw.).

§ 3

Markttag, Marktzeiten und Marktbereich

(1) Wochenmarkt

Montag - Freitag	April - September	08:00 - 17:00 Uhr	Markt- und Schillerplatz
	Oktober - März	08:00 – 16:00 Uhr	Markt- und Schillerplatz

(2) Erweiterter Wochenmarkt

Donnerstag	April - September	08:00 – 17:00 Uhr	Marktplatz
	Oktober – März	08:00 – 16:00 Uhr	Marktplatz

Ist der Markttag ein Feiertag, entfällt der Markt ersatzlos.

- (3) Zwischen dem 24.12. und dem 07.01. des folgenden Jahres findet kein Wochenmarkt und erweiterter Wochenmarkt statt.
- (4) Bei der Durchführung von Festen oder ähnlichem (bspw. Baumaßnahmen) auf dem Marktplatz wird der Wochenmarkt bzw. der erweiterte Wochenmarkt verlegt bzw. abgesagt. Die Markthändler werden direkt und rechtzeitig darüber informiert.
- (5) Bei Unwettermeldungen liegt die Entscheidung zur Schließung und Wiedereröffnung bei der Marktaufsicht. Einen Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich haben die Markthändler für die vorzeitige Schließungszeit und den damit verbundenen Aufwand nicht.

§ 4

Zulassung, Antrag

- (1) Jeder (auch Ortsfremde), der eine oder mehrere Warenarten feilbietet, kann als Anbieter nach Maßgabe der für alle Marktteilnehmer geltenden Bestimmungen am Wochenmarkt und am erweiterten Wochenmarkt (im weiteren Text als Märkte bezeichnet) zugelassen werden.
- (2) Zur Teilnahme an den Märkten bedarf es der Zulassung durch die Stadt Brand-Erbisdorf. Die Zulassung erfolgt regelmäßig für einen längeren Zeitraum (Dauerzulassung). Die Zulassung kann daneben für einzelne Tage (Tageszulassung) erfolgen.
- (3) Anträge auf Dauerzulassung zum Wochenmarkt sind schriftlich bis zum 30. November des Jahres für das folgende Jahr bei der Stadtverwaltung Brand-

Erbisdorf, Markt 1, 09618 Brand-Erbisdorf, einzureichen. Diese müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Firma, Vor- und Zunamen sowie ständige Anschrift des Bewerbers mit Telefonnummer
 - b) Waren- oder Leistungsangebot
 - c) den Flächenbedarf des Standes
 - d) die Benennung des beschickenden Marktes mit Angabe der Markttag
 - e) Bedarf an Strom- und Wasseranschluss.
- (4) Anträge auf Tageszulassung für den erweiterten Wochenmarkt können an die Marktleitung bis Mittwoch der laufenden Woche gerichtet und von ihr entschieden werden.
- (5) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Befristungen, Bedingungen, einem Widerrufsvorbehalt und Auflagen versehen werden.
- (6) Über die Zulassung wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Große Kreisstadt Brand-Erbisdorf entschieden. Die Auswahl der Bewerber richtet sich nach marktspezifischen Erfordernissen, insbesondere
- a) dem Warenangebot,
 - b) der Attraktivität des Geschäftes/Standes,
 - c) dem zur Verfügung stehenden Platz
 - d) dem Grundsatz Erzeuger vor Händler
 - e) der Reihenfolge des Bewerbungseingangs unter Berücksichtigung der Punkte a - d.

Für eine Dauerzulassung auf dem Wochenmarkt ist zusätzlich der fristgerechte Eingang des Antrages entscheidend.

- (7) Für das Verfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungs-gesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über die Genehmigungsfiktion sowie §§ 71 a bis 71e VwVfG zum Verfahren über einheitliche Stellen.

§ 5

Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung kann versagt bzw. widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Außer in den Fällen der §§ 48, 49 VwVfG kann die Zulassung insbesondere widerrufen werden, wenn
- a) bei Tageszulassungen zum Wochenmarkt der Verkaufstand oder Standplatz bei Marktbeginn nicht belegt ist,
 - b) der Verkaufsstand während der Öffnungszeiten wiederholt nicht benutzt wird,
 - c) der Anbieter oder sein Personal oder von ihm Beauftragte erheblich oder trotz vorheriger Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung oder gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen,
 - d) der Verkaufsstand im Sinne des § 4 wesentlich von den Angaben im Antrag abweicht,
 - e) der Markthändler die nach der Marktgebührensatzung der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf fälligen Gebühren nicht bezahlt hat,
 - f) gegen Anordnungen der Marktleitung wiederholt verstoßen wird,

g) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.

(2) Wird die Zulassung widerrufen, ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt, erweiterten Wochenmarkt sind Verkaufsstände (Verkaufskioske, Verkaufstische mit/ohne Sonnenschirmen und Sonnendach), Verkaufsanhänger und Verkaufsfahrzeuge zugelassen. Ihre äußere Gestaltung muss mit dem Gesamtbild des Wochenmarktes bzw. erweiterten Wochenmarktes vereinbar sein. Sonstige Fahrzeuge der Markthändler dürfen hinter dem Marktstand zur Sicherung der Marktstände abgestellt werden. Alle anderen Fahrzeuge sind von den Marktplätzen zu entfernen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Verkaufsstände müssen sich in einem sauberen Zustand befinden und dürfen nicht beschädigt sein. Sämtliche Zuleitungen von und zu den Verkaufsständen sind durch die Händler verkehrssicher zu verlegen.
- (3) Verkaufseinrichtungen sind mit Heimatanschrift bzw. Firmenanschrift zu kennzeichnen und an einer gut sichtbaren Stelle zu befestigen.
- (4) Der Verkauf aus Lieferwagen bedarf der Zustimmung der Marktleitung. Am Ende des Markttagess haben die Verkaufswagen den Markt zu verlassen.
- (5) Bei Beschädigungen an Bäumen, Grünanlagen, Verkehrs-, Energie- und ähnlichen Einrichtungen haftet der Verursacher.
- (6) Der Standplatz darf ohne Zustimmung der Marktleitung nicht vergrößert oder getauscht werden. Gänge sind frei zu halten.
- (7) Jeder Händler hat für die Reinhaltung seines Verkaufstandes sowie für die ordnungsgemäße Beseitigung sämtlicher Abfälle zu sorgen. Jeder Händler ist verpflichtet, die täglich anfallenden Abfälle zu berräumen.

§ 7

Zuweisung von Standplätzen

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt bei Dauerzulassung mit dem schriftlich zu erteilenden Zulassungsschein. Bei Tageszulassung erfolgt die Zuweisung der Standplätze durch die Marktleitung nach pflichtgemäßem Ermessen (zeitliche Reihenfolge, Größe des Standes).
- (2) Vor der Zuweisung dürfen die Standplätze nicht bezogen werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Aufrechterhaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Soweit eine Zuweisung bis zum Marktbeginn nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf des Markttagess aufgegeben ist, kann die Marktaufsicht der

Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf für den betreffenden Markttag über den Standplatz anderweitig verfügen.

- (5) Wechsel, Tausch, Untervermietung, unentgeltliche Überlassung an Dritte oder Überschreitung des zugewiesenen Standplatzes sind nur mit Genehmigung der Marktleitung zulässig.

§ 8 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Bei Beginn der Marktzeit müssen die Stände hergerichtet und mit Waren belegt sein. Sie müssen spätestens eineinhalb Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein. Während der Marktzeiten ist das Einfahren in den Marktbereich unzulässig.
- (2) Mit dem Abbau darf erst ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Marktes begonnen werden. In begründeten Fällen (z. B. Unwetterwarnung) können hiervon Ausnahmen zugelassen werden. Diese sind mit der Marktleitung vorher abzustimmen.

§ 9 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Händler und Marktbesucher haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die darauf gestützten Anordnungen der Marktleitung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Baurecht und der Jugendschutz sind zu beachten.
- (2) Jeder muss sich so verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus feilgeboten werden. Dabei muss es sich um die mit der Zulassung genehmigten Waren handeln.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Werbematerialien aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, Waren im Umherziehen zu verkaufen oder mittels Lautsprecher anzubieten sowie Tonträger laut abzuspielen.
 - b) Waren und Dienstleistungen feilzubieten, die nicht Gegenstand des Marktverkehrs sind.
 - c) Waren und Dienstleistungen, die nicht zum angemeldeten Sortiment gehören, zu verkaufen.
 - d) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge im Marktbereich mitzuführen.
 - e) zu Betteln, zu Sammeln.
- (5) Markthändler und Besucher haben Hunde an der Leine zu führen.
- (6) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen. Dabei muss jeder Händler die Reisegewerbekarte bei sich führen.

§ 10 Sauberhalten des Marktes, Abfallvermeidung

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden. Die Abfallentsorgung hat durch den Standinhaber selbstständig zu erfolgen.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 - a) ihre Standplätze während der Benutzungszeit von Schnee und Eis frei zu halten.
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann.
 - c) Verunreinigungen auf Pflaster und Untergrund durch Grill- und Imbissversorgung zu vermeiden und geeignete Maßnahmen (z. B. Auslegen von Folie) einzuleiten.
 - d) jede vermeidbare Verunreinigung der Marktplätze und ihrer Einrichtungen zu unterlassen und ihre Stände und die ihnen zugewiesenen Standplätze sowie die daran angrenzenden Gehwege und Durchgänge stets sauber zu halten sowie Abfälle und Kehrrecht nach Beendigung der Märkte mitzunehmen. Dieser Reinigungspflicht ist auch während der Marktzeit nachzukommen.
 - e) Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Stiegen und Kartons, nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen und nicht als Abfälle zurück zu lassen.
 - f) Abfälle, Müll usw. nicht neben oder unter Fahrzeugen, Buden, Ständen, Tischen, auf öffentlichen Straßen und Plätzen auszugießen oder zu werfen.
 - g) bei Imbissständen Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe bereit zu stellen.

§ 11 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zugelassen werden, soweit nicht Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Marktleitung Befreiung erteilen, wenn die Anwendung der Vorschriften im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und Belange Dritter nicht eingeschränkt werden.

§ 12 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Ordnungs- und Gewerbeamt ausgeübt.

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der Märkte sind Gebühren entsprechend der geltenden Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 14 Haftung

- (1) Im Vollzug dieser Satzung können gegen die Stadt Brand-Erbisdorf keinerlei Ersatzansprüche geltend gemacht werden. Die Markthändler haben gegenüber der Stadt Brand-Erbisdorf keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der

Marktbetrieb durch ein von der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder aus besonderen Gründen ersatzlos entfällt, verkleinert oder verlegt werden muss.

- (2) Mit der Zuweisung von Standplätzen oder Erhebung von Gebühren übernimmt die Stadt Brand-Erbisdorf keine Haftung für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Sachen.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Brand-Erbisdorf nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.
- (4) Die Stadt Brand-Erbisdorf kann von den Markthändlern den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zur Deckung von Sach- und Personenschäden fordern.

§ 15 Marktverweis

Wer gegen diese Marktsatzung oder gegen Weisungen der Marktaufsicht verstößt, kann des betreffenden Marktes verwiesen werden. Das gleiche gilt für Personen mit übertragbaren und/oder Ekel erregenden Krankheiten und Personen, die im Verdacht stehen, die Märkte zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen zu wollen. Die Dauer des Verweises richtet sich nach der Schwere des Verstoßes.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 Punkt 1 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1) entgegen § 2 Abs. 1 Punkte a – d, Abs. 2 Punkte a – n, Abs. 3 Punkte a – d als Markthändler andere als die genannten Gegenstände des Marktverkehrs feilbietet.
 - 2) als Markthändler gegen eine Befristung, Bedingung oder eine Auflage im Sinne des § 4 Abs. 5 verstößt.
 - 3) entgegen des § 5 Abs. 3 den Standplatz nicht unverzüglich räumt.
 - 4) entgegen § 6 Abs. 3 als Markthändler seinen Standplatz nicht mit Familiennamen oder Firmenbezeichnung sowie Anschrift kennzeichnet.
 - 5) entgegen § 6 Abs. 2 und 5 der Aufstellung der Verkaufseinrichtungen die Oberfläche der Marktplätze beschädigt oder Beschädigungen an Bäumen, Grünanlagen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- und ähnlichen Einrichtungen herbeiführt.
 - 6) entgegen § 6 Abs. 6 Standplätze vergrößert oder tauscht und Gänge und Durchfahrten verstellt.
 - 7) entgegen § 6 Abs. 7 nicht für die Reinhaltung des Verkaufsstandes sowie die ordnungsgemäße Beseitigung sämtlicher Abfälle sorgt.
 - 8) entgegen § 7 Abs. 5 seinen zugewiesenen Standplatz eigenmächtig wechselt, tauscht, untervermietet, unentgeltlich einem Dritten überlässt oder erweitert.

- 9) entgegen § 8 Abs. 1 als Markthändler Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände
 - a) zeitiger als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit anfängt, auspackt oder aufstellt.
 - b) nicht spätestens eineinhalb Stunden nach Ende der Marktzeit entfernt hat.
- 10) entgegen § 8 Abs. 2 mit dem Abbau beginnt.
- 11) entgegen § 9 Abs. 1 den Anordnungen der Marktleitung nicht Folge leistet.
- 12) entgegen § 9 Abs. 2 fremde Sachen beschädigt oder Personen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt.
- 13) entgegen § 9 Abs. 4
 - a) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt, Waren im Umherziehen verkauft oder mittels Lautsprecher anbietet sowie Tonträger laut abspielt.
 - b) Waren und Dienstleistungen feilbietet, die nicht Gegenstand des Marktverkehrs sind.
 - c) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge im Marktbereich mitführt.
 - d) bettelt, sammelt oder sich im betrunkenen Zustand auf dem Markt aufhält.
- 14) entgegen § 9 Abs. 5 Tiere frei umherlaufen lässt.
- 15) entgegen § 9 Abs. 6 den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen verwehrt.
- 16) entgegen § 10 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle einbringt.
- 17) entgegen § 10 Abs. 2 Pkt. a Standplätze während der Benutzungszeit nicht von Schnee oder Eis frei hält.
- 18) entgegen § 10 Abs. 2 Pkt. b nicht dafür sorgt, dass Papier oder leichtes Material nicht verweht werden kann.
- 19) entgegen § 10 Abs. 2 Pkt. c Pflaster und Untergrund verschmutzt.
- 20) entgegen § 10 Abs. 2 Pkt. d den Stand, den zugewiesenen Standplatz bzw. die daran angrenzenden Gehwege oder Durchgänge nicht in einem sauberen Zustand hält oder Abfälle/Kehricht nach Beendigung des Marktes nicht mitnimmt.
- 21) entgegen § 10 Abs. 2 Pkt. e Verpackungsmaterial nicht vom Marktplatz entfernt.
- 22) entgegen § 10 Abs. 2 Pkt. f Abfälle, Müll usw. neben oder unter Fahrzeuge, Buden, Ständen, Tischen, auf öffentlichen Plätzen oder Straßen ausgießt oder wirft.

23) entgegen § 10 Abs. 2 Pkt. g bei Imbissständen nicht Abfallbehälter in ausreichender Zahl oder Größe bereitstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Abs. 3 Sächsische Gemeindeordnung i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mind. 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Wochenmarkt, erweiterten Wochenmarkt und besondere Märkte in der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf vom 12.10.2005 außer Kraft.

ausgefertigt:
Brand-Erbisdorf, 28.03.2018


Dr. M. Antonow
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- 3) der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
- 4) vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.


Dr. M. Antonow
Oberbürgermeister



Brand-Erbisdorf, 28.03.2018